

1.01

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Baden-Württemberg

7 Stuttgart, den 22. Jan. 1973
Postfach 440

Nr. XIII 9226/199

An die
Regierungspräsidien

an das
Autobahnamt

Betr.: Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht;
hier: Kosten der statischen Berechnungen

Bezug: Erlaß des Innenministeriums vom 29. Januar 1962
Nr. Verkehr 9226/98

Anl. : Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1972

Mit beiliegendem Rundschreiben ist eine Entscheidung über die seit elf Jahren strittige Frage getroffen worden, wieweit die Kosten für die statischen Berechnungen zu den Baukosten und in welchem Umfang sie zu den Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu rechnen sind. Es ist ein Verzeichnis aller zur sogenannten Entwurfsstatik gehörenden Leistungen angeschlossen, die nicht aus Baumitteln bezahlt werden dürfen.

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen Verfahrensweisen der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg. Die im Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 30. Dezember 1961 StB 2/Rv/41 R 61 in der Negativliste unter I a getroffene Regelung ist damit berichtigt.

Um Beachtung wird gebeten.

Das im Bezug des Rundschreibens des Bundesministers für Verkehr
genannte Rundschreiben vom 3. September 1968 StB 2/Rv/65 Fi 68
wurde den Regierungspräsidien und dem Autobahnamt seinerzeit
nicht zugeleitet. Es ist nunmehr ohnehin überholt.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Böhringer



Beglaubigt

Thürmer

Angestellte

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1972

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten

Bonn, den 28. November 1972
StB 2/3 — 38. 02. 02 — 2026 Fi 72

Anlage zum Allg. Rundschr. Nr. 22/72
BMV StB 2/3-38.02.02-2026 Fi 72
vom 28. November 1972

An die
Obersten Straßenbaubehörden der Länder

**Betreff: Kosten der Entwurfsbearbeitung
und Bauaufsicht;
hier: Kosten der statischen
Berechnungen**

Bezug: Mein Rundschr. StB 2/Rv/56 Fi 68 v. 3. 9. 1968

Anlage: 1 Verzeichnis

Seit längerer Zeit ist umstritten, wie die Kosten der statischen Berechnungen im Bereich der Bundesfernstraßen den Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bzw. den Baukosten zuzuordnen sind. Das Finanzanpassungsgesetz hat zur Abgrenzung der Zweckausgaben von den Verwaltungsausgaben keine weiteren Aufschlüsse gebracht.

Es können 3 Arten von statischen Berechnungen unterschieden werden:

1. Statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind (Entwurfsstatik),
2. statische Berechnungen, die den Nachweis erbringen, daß alle Teile des Bauvorhabens richtig bemessen sind und ihre Standsicherheit gewährleistet ist (Ausführungsstatik),
3. statische Berechnungen für Hilfskonstruktionen und bauliche Zwischenzustände.

Aus dem beiliegenden Verzeichnis, das in Zusammenarbeit mit den Brückenreferenten der Länder entstanden ist, ergibt sich, welche Leistungen zur Entwurfsstatik (Nr. 1) gehören. Die vollständige Aufstellung der Entwurfsstatik in diesem Umfang ist Voraussetzung für die ordnungsmäßige Ausschreibung und Vergabe. Die Kosten der Aufstellung gehören zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung. Sie dürfen nicht aus Baumitteln des Bundes bezahlt werden.

Ich bin aber damit einverstanden, daß die Kosten für die Aufstellung der Ausführungsstatik (Nr. 2) und der statischen Berechnung für Hilfskonstruktionen und bauliche Zwischenzustände (Nr. 3) aus Baumitteln bezahlt werden.

Die Kosten für die Prüfung aller statischen Berechnungen gehören zu den Verwaltungsaufgaben und dürfen nicht aus Baumitteln des Bundes bestritten werden (vgl. auch § 5 der 1. EKrV).

Mein Schreiben vom 3. 9. 1968 — StB 2/Rv/56 Fi 68 — hebe ich hiermit auf.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Heubling

Verzeichnis

der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen

Folgende Leistungen sind zur Aufstellung der für Ausschreibung und Vergabe benötigten statischen Berechnungen zu erbringen und dürfen nicht aus Baumitteln des Bundes bezahlt werden.

1. Überbau

- Festlegung des wirtschaftlichsten Querschnittes und dessen Abmessungen auf Grund von Näherungsrechnungen oder Erfahrungswerten. Hierbei muß eine gute Übereinstimmung mit der genauen Statik gewährleistet sein.
- Spannungs-, Rissesicherungs- und Bruchsicherheitsnachweis in den für die Bemessung maßgebenden Querschnitten und, soweit kritisch, Nachweis der Sicherheit gegen Verformungen und Stabilitätsnachweis;
- Nachweis der Setzungsempfindlichkeit des gewählten Systems. Hierauf kann verzichtet werden, wenn das System besonders unempfindlich gegenüber Setzungen ist;
- Bestimmung der ungünstigsten Auflagerkräfte und Dimensionierung der Lager;
- Ermittlung der an den Lagern und Fahrbahnübergängen zu erwartenden Bewegungen;
- Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

2. Unterbauten

- Festlegung der erforderlichen Abmessungen;
- überschläglicher Spannungsnachweis für die maßgebenden Querschnitte und, soweit erforderlich, Stabilitätsnachweis;
- Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

3. Gründung

- Wahl der geeigneten Gründungsart in bezug auf die vorhandenen Baugrundverhältnisse;
- Festlegung der Hauptabmessungen der Gründungskonstruktion;
- überschläglicher Nachweis der Bodenpressungen sowie der Kipp-, Gleit- und Grundbruchsicherheiten;
- Berechnung der wahrscheinlichen und möglichen Setzungen und Verschiebungen für sämtliche Gründungskörper, wenn das gewählte System setzungsempfindlich ist, und ggf. Berichtigung der Vorberechnung für Überbau und Unterbauten;
- Ermittlung der insgesamt erforderlichen Stahl- und Betonmengen, getrennt nach Materialgütern.

Soweit für vergleichbare Bauwerke bereits Vorberechnungen oder Ausführungsunterlagen vorliegen, können die dort ermittelten Ergebnisse, ggf. mit entsprechenden Korrekturfaktoren versehen, verwendet werden, wenn gewährleistet ist, daß die für Ausschreibung anzugebenden Mengensätze damit hinreichend genau ermittelt werden können.